

Vorblatt

Ziel(e):

Ausweitung des Geltungsbereiches des Tarifs für das Taxigewerbe im Gebiet Graz, sowie in Teilen der Bezirke Graz-Umgebung und Leoben auf die Gemeinde Hart bei Graz

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW wird die Gemeinde Hart bei Graz in das Taxitarifgebiet „Großraum Graz“ aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe im Gebiet Graz, sowie in Teilen der Bezirke Graz-Umgebung und Leoben

Einbringende Stelle: Abteilung 12

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch Verordnung des Landeshauptmannes können gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hierfür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kundinnen und Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr – ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 – nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festgelegt werden.

Um zu gewährleisten, dass Bewohnerinnen und Bewohner des stark wachsenden Umlandes von Graz zu einheitlichen Preisen befördert werden, wird das Tarifgebiet – nach der bereits erfolgten Ausdehnung im Dezember 2014 bzw. Jänner 2015 - auf die Gemeinde Hart bei Graz ausgedehnt.

Auf Anregung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW wird die Gemeinde Hart bei Graz in das Taxitarifgebiet „Großraum Graz“ aufgenommen, da diese aufgrund eines Versehens der Fachgruppe von der letzten Novelle nicht umfasst wurde.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Geltung des Taxitarifes in der Gemeinde Hart bei Graz.

Ziele

Der Taxitarif für den Großraum Graz gilt in der Gemeinde Hart bei Graz.

Maßnahmen

Auf Anregung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW wird die Gemeinde Hart bei Graz in das Taxitarifgebiet „Großraum Graz“ aufgenommen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich; Tarifgebiet):

Die Gemeinde Hart bei Graz wird in das Tarifgebiet aufgenommen.